

GZ: D124.0756/23
2023-0.396.589

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Sebastian [REDACTED]

Datenschutzbeschwerde (Recht auf Berichtigung)
Sebastian [REDACTED]/GIS Gebühren Info Service GmbH
Bescheid zur Verfahrensaussetzung

per E-Mail [REDACTED]

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von Sebastian [REDACTED] (Beschwerdeführer) vom 12. April 2023 gegen die GIS Gebühren Info Service GmbH (Beschwerdegegnerin), vertreten von Schönherr Rechtsanwälte GmbH wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Berichtigung wie folgt:

- Das Verfahren wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-247/23 hinsichtlich der Frage der unionsrechtlichen Auslegung von Art. 16 DSGVO in Bezug auf die Berichtigung des Geschlechtseintrages in einem Register und ob die betroffene Person, die die Berichtigung der Daten betreffend ihres Geschlechtes beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Antrages zu erbringen, gemäß § 38 AVG a u s g e s e t z t.

Rechtsgrundlagen: § 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. In der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 12. April 2023 behauptete die beschwerdeführende Partei eine Verletzung im Recht auf Berichtigung und bringt zusammengefasst vor, dass diese am 9. März 2023 per E-Mail einen Antrag auf Berichtigung zur Änderung des Geschlechtseintrages von < männlich > auf < divers > sowie das bezughabende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Wien zu GZ VGW-101/007/15504/2022-8 vom 27. Februar 2023 an die Beschwerdegegnerin übermittelt habe. In diesem Erkenntnis sei die Magistratsabteilung 63, Standesamt Wien, angewiesen worden, im Personenstandsregister eine Änderung des Geschlechtseintrages der beschwerdeführenden Partei vorzunehmen. Zudem habe die beschwerdeführende Partei eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bis zu dem Zeitpunkt der Durchführung der Änderung ihres Datensatzes in Bezug auf den Geschlechtseintrag geltend gemacht.

Die Beschwerdegegnerin habe auf den Antrag nicht reagiert.

2. Mit Eingabe vom 26. Mai 2023 brachte die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin zusammengefasst vor, dass sie das Zentrale Personenregister nicht führe. Tatsächlich beziehe die Beschwerdegegnerin ihre Daten aus mehreren Quellen. Die Systeme der Beschwerdegegnerin sehen nur die Auswahl „männlich“, „weiblich“ oder „unbekannt“ vor. Für die Option der Geschlechtsbezeichnung „divers“, müsse eine Neuprogrammierung des Systems vorgenommen werden. Derartiges sei außerhalb jeglicher wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit. Die Beschwerdegegnerin habe in Entsprechung des „Änderungsauftrages“ eine Datumsänderung auf „unbekannt“ vorgenommen.
3. Die Magistratsabteilung 63 brachte in der Stellungnahme im Zuge des Amtshilfeersuchens vom 2. Mai 2023 zur GZ: D124.0565/23 (welches zum Akt des gegenständlichen Verfahren genommen wurde) vor, dass eine ordentliche Revision gegen das Erkenntnis erhoben worden ist. Eine aufschiebende Wirkung ist nicht beantragt worden. Die Änderung des Geschlechtseintrages der beschwerdeführenden Partei von < männlich > auf < divers > ist am 22. März 2023 im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) erfolgt.
4. Das Landesverwaltungsgericht Wien teilte im Rahmen des Amtshilfeersuchens vom 2. Mai 2023 in der Stellungnahme vom 3. Mai 2023, ho eingelangt am 8. Mai 2023, zur GZ: D124.0565/23 (welches zum Akt des gegenständlichen Verfahren genommen wurde) mit, dass eine Revision seitens des Bürgermeisters der Stadt Wien (Magistratsabteilung 63) erhoben worden ist. Eine Anerkennung der aufschiebenden Wirkung ist nicht beantragt worden.

B. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist die Frage, ob die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin die beschwerdeführende Partei dadurch im Recht auf Berichtigung verletzt hat, indem sie dem Parteienantrag auf Berichtigung des Geschlechtes von < männlich > auf < divers > nicht entsprochen hat.

Vorgelagert ist im gegenständlichen Fall zu prüfen, ob das Verfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen ist.

C. Sachverhaltsfeststellungen

1. Das Landesverwaltungsgericht Wien hat mit dem Erkenntnis zu GZ VGW-101/007/15504/2022-8 vom 27. Februar 2023 für die beschwerdeführende Partei die Änderung des Geschlechtseintrages von < männlich > auf < divers > verfügt.

Auszug aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Wien (Formatierung nicht 1:1 dargestellt):



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde von Sebastian [REDACTED] gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 63, Standesamt Wien) vom 02.12.2022, Zl. MA 63-[REDACTED] betreffend eine Angelegenheit nach dem Personenstandsgesetz (PStG 2013), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Verkündung am 20.02.2023 zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und es wird gemäß § 41 und § 42 PStG 2013 für die Person Sebastian [REDACTED] im Personenstandsregister die Änderung des Geschlechtseintrages von „männlich“ auf „divers“ verfügt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 18. März 2023, verbessert am 21. März 2023, und dem übermittelten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Wien vom 27. Februar 2023.

2. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Wien vom 27. Februar 2023 zu GZ VGW-101/007/15504/2022-8 ist eine ordentliche Revision seitens des Bürgermeisters der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, eingebracht worden. Eine aufschiebende Wirkung des Erkenntnisses ist nicht beantragt worden.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf den übereinstimmenden Stellungnahmen der Amtshilfeersuchen vom 2. Mai 2023, gestellt an die Magistratsabteilung 63 sowie an das Landesverwaltungsgericht Wien.

3. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine unter der Firmenbuchnummer 174754 t eingetragene juristische Person in Form einer GmbH. Die beschwerdeführende Partei stellte am 9. März 2023 einen Antrag auf Berichtigung bei der Beschwerdegegnerin, dass diese im Kundenverwaltungssystem den Geschlechtseintrag von < männlich > auf < divers > antragsgemäß berichtige und bis zum Zeitpunkt der durchgeführten Änderung die Verarbeitung ihres Datensatzes einschränke.

Screenshot des Antrages (Formatierung nicht 1:1):

Sebastian [REDACTED]

GIS Gebühren Info Service GmbH
Operngasse 20
1040 Wien

Wien, den 9. März 2023

Änderungsauftrag gemäß Art. 16 DSGVO

Guten Tag,

nach Art. 16 DSGVO habe ich das Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung mich betreffender unrichtiger personenbezogener Daten.

Daher stelle ich folgenden Antrag:

Mein Geschlechtseintrag ist auf Grund der Erkenntnis des LVwG Wien von „männlich“ auf „divers“ zu ändern.

Um meine Identität zu bestätigen gebe ich die folgenden zusätzlichen Daten bekannt:

Geburtsdatum: 30.05.1996

Teilnehmernummer: 1030395745

Sie sind gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO verpflichtet, mich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu informieren, welche Maßnahmen Sie getroffen haben. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Sie haben mich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung, zu informieren.

Sofern Sie die betroffenen personenbezogenen Daten einem oder mehreren Empfängern im Sinne des Art. 4 Abs. 9 DSGVO offengelegt haben, haben Sie die vorgenommenen Änderungen nach Art. 19 DSGVO allen solchen Empfängern mitzuteilen. Bitte informieren Sie mich weiterhin über diese Empfänger.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf den Antrag nicht eingehen müssen, so haben Sie mich spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe dafür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen zu informieren.

Sollten Sie meinem Antrag nicht innerhalb der genannten Frist nachkommen, behalte ich mir vor rechtliche Schritte (sowohl Datenschutzrechtlich als auch gegen die Diskriminierung) gegen Sie einzuleiten und Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen.

Sebastian [REDACTED]
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Web: [REDACTED]

Bitte schicken Sie mir eine Bestätigung über die erfolgte Änderung. Solange die Änderung nicht durchgeführt ist, mache ich eine Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 Z a DSGVO geltend. In diesem Fall haben Sie mich über die durchgeführte Einschränkung zu informieren, ebenso bevor diese wieder aufgehoben wird (Art. 18 Abs 3 DSGVO).

Zum Nachweis meiner Identität möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Kombination der bereitgestellten Daten es ermöglichen sollte, meine Daten und mich als Antragssteller eindeutig zu identifizieren. Das Verlangen nach einem amtlichen Lichtbildausweis ist laut Entscheidung der Datenschutzbehörde (DSB-D123.9001/002-DSB/2019) nur bei begründeter Zweifel an meiner Identität zulässig. In diesem Fall teilen Sie mir bitte mit, worauf sich diese Zweifel stützen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Sebastian [REDACTED]

Anlage(n): Erkenntnis VGW-101/007/15504/2022-8 des LVwG Wien

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 12. April 2023.

4. Die Beschwerdegegnerin hat den Geschlechtseintrag von <männlich> auf <unbekannt> abgeändert, dies jedoch der beschwerdeführenden Partei nicht gesondert mitgeteilt.

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 26.05.2023 sowie der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 12. April 2023.

5. Der Geschlechtseintrag der beschwerdeführenden Partei ist von <männlich> auf <divers> am 22. März 2023 im Zentralen Personenstandregister (ZPR) abgeändert worden.

Screenshot von der Mitteilung der Magistratsabteilung 63 vom 2. Mai 2023 im Rahmen des Amtshilfeersuchens vom 26. April 2023 (Formatierung nicht 1:1 dargestellt):



Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Magistrat der Stadt Wien

Standesamt Wien
Neutorgasse 15
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 [REDACTED]
Fax +43 1 4000 99 [REDACTED]
post@ma63.wien.gv.at
wien.gv.at

MA 63 – [REDACTED]
Amtshilfeersuchen – Sebastian [REDACTED]

Wien 02. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 26.04.2023 teilen wir mit, dass bezüglich der Beschwerde der Partei Sebastian [REDACTED] (ihre Zahl: GZ D124.0565/23) ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Eine aufschiebende Wirkung wurde nicht beantragt. Die Änderung des Geschlechtseintrages von "männlich" auf "divers" wurde am 22.03.2023 im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) abgeändert.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Abteilungsleiter

[REDACTED]
(elektronisch gefertigt)

***Beweiswürdigung:** Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die eingeholte Stellungnahme der Magistratsabteilung 63 vom 2. Mail 2023 im Rahmen des Amtshilfeersuchens vom 26. April 2023.*

6. Am 29. März 2023 rief das ungarische Gericht Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an, mit dem Ziel, die Auslegung von Art. 16 der DSGVO verbindlich im Sinne der nachfolgend formulierten Vorlagefrage zu interpretieren (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

Das Gericht legt dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen vor:

1. Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Behörde, die nach dem mitgliedstaatlichen Recht die Register führt, im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person verpflichtet ist, von ihr registrierte personenbezogene Daten betreffend das Geschlecht dieser Person zu berichtigen, wenn sich diese Daten seit ihrer Eintragung in das Register geändert haben und daher nicht dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO niedergelegten Grundsatz der Richtigkeit entsprechen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Person, die die Berichtigung von Daten betreffend ihr Geschlecht beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Berichtigungsantrags vorzulegen?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die antragstellende Person nachweisen muss, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Erwägungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Gründe

- 1 Das mit einer Rechtssache betreffend die Führung des Flüchtlingsregisters befasste Verwaltungsgencht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung der für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erforderlichen Bestimmung des Unionsrechts.

Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

- 2 Die klagende Partei ist iranischer Staatsangehörigkeit und wurde 2014 in Ungarn als Flüchtling anerkannt. Im Verfahren machte sie ihre Transsexualität als Grund für ihre Flucht geltend, und die von ihr vorgelegten psychiatrischen und gynäkologischen Gutachten bestätigten, dass die als Frau geborene klagende Partei eine transsexuelle Identität hat. Nach der Aneignung als Flüchtling wurde das Geschlecht der klagenden Partei als weiblich in das Flüchtlingsregister eingetragen.
- 3 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass das Flüchtlingsregister dazu dient, die Identifikationsdaten natürlicher Personen (darunter das Geschlecht) der als Flüchtlinge anerkannten Personen zu erfassen, und dass die Asylbehörde diese Daten 25 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der etwaigen Beendigung der Anerkennung aufbewahrt.
- 4 Im Jahr 2022 beantragte die klagende Partei bei der beklagten Partei unter Berufung auf Art. 16 DSGVO die Berichtigung ihres im Flüchtlingsregister angegebenen Geschlechts zu männlich sowie die Änderung ihres Vornamens im Flüchtlingsregister. In dem Verfahren fügte sie die bereits eingereichten ärztlichen Bescheinigungen bei. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2022 ... [nicht übersetzt] wies die beklagte Partei den Antrag zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, die klagende Partei habe nicht nachgewiesen, dass sie sich einer geschlechtsumwandelnden Operation unterzogen habe, und die beigefügten Dokumente belegten nur das Vorliegen von Transsexualismus, nicht aber die Tatsache einer Geschlechtsumwandlung.
- 5 Mit ihrer verwaltungsrechtlichen Klage beantragt die klagende Partei beim vorliegenden Gericht die Aufhebung des genannten Bescheids. Sie macht geltend, Transsexualismus bedeute begrifflich eine Änderung des Geschlechts, und die beigefügten medizinischen Unterlagen belegten ihre Geschlechtsumwandlung. Sie verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), insbesondere auf die Urteile in den Rechtssachen A.P., Garson und Nicot/Frankreich (Beschwerden Nm. 79885/12, 52471/13 und 52596/13) sowie S.V. Italien (Beschwerde Nr. 55216/08), und macht geltend, dass eine Operation für eine Geschlechtsangleichung nicht erforderlich sei. Sie betont, dass sie sich als Mann identifiziere und dass ärztliche Gutachten ihr ein

männliches Aussehen bescheinigten und dann der ICD-Code für Transsexualismus (F64.0) als Diagnose angegeben sei.

- 6 Die beklagte Partei beantragt, die Klage abzuweisen, weil die klagende Partei ihrer Ansicht nach kein öffentliches oder ärztliches Dokument zum Nachweis einer Geschlechtsumwandlung vorgelegt habe.

Begründung des Vorabentscheidungsersuchens und Vorbringen der Parteien

- 7 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass für den Erlass seines Urteils die Auslegung von Art. 16 DSGVO erforderlich ist.
- 8 Nach Ansicht der klagenden Partei muss ihr die Möglichkeit zur „Berichtigung“ gegeben werden. In dem Verfahren durften vom Antragsteller gemäß Art. 16 DSGVO keine übermäßigen Nachweise verlangt werden, insbesondere nicht der Nachweis eines geschlechtsumwandelnden ärztlichen Eingriffs. Ein solches Erfordernis stünde im Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR und verstieße gegen Art. 1 (Recht auf Menschenwürde), Art. 3 (Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit) und Art. 7 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und wäre nicht mit dem in Art. 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatz der Gleichwertigkeit im Bereich des Grundrechtsschutzes vereinbar. Sie betont, dass mehrere Mitgliedstaaten (Schweden, Dänemark, Malta, Irland, Belgien, Griechenland und Portugal) die rechtliche Anerkennung des Geschlechts auf die Erklärung der transsexuellen Person stützten.
- 9 Die beklagte Partei ist der Ansicht, dass die klagende Partei der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht in vollem Umfang nachgekommen sei, da sie kein öffentliches oder ärztliches Dokument zum Nachweis ihrer Geschlechtsumwandlung vorgelegt habe.

6. Dieses Vorabentscheidungsersuchen langte am 18. April 2023 beim EuGH ein und wird dort zur Verfahrenszahl C-247/23 geführt.

7. Zum Zeitpunkt des Einlangens des Vorabentscheidungsersuchens beim EuGH lag im gegenständlichen Beschwerdeverfahren keine meritorische Entscheidung der Datenschutzbehörde vor.

8. Über das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-247/23 ist zum Zeitpunkt der gegenständlichen Verfahrensaussetzung nicht rechtskräftig entschieden worden.

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen zu den Punkten 5, 6, 7 und 8 beruhen auf dem Amtswissen der Datenschutzbehörde sowie auf der amtswegigen Abfrage der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union unter www.curia.europa.eu (zuletzt abgefragt am 5. Juni 2023).

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

§ 38 AVG lautet wie folgt:

„Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

Art. 267 AEUV lautet:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge

[...]

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.“

1. Unter einer Vorfrage iSd § 38 AVG ist eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen (VwGH 20.02.1992, 91/19/0320).

2. Nach ständiger Rsp des VwGH können Verwaltungsverfahren auf Grundlage des § 38 AVG bis zur (in einem anderen Verfahren) beantragten Vorabentscheidung durch den EuGH ausgesetzt werden; eine dem EuGH zur Klärung vorgelegte Frage des Unionsrechts kann nämlich ebenfalls eine Vorfrage iSd § 38 AVG darstellen, die aufgrund des im Bereich des Unionsrechts bestehenden Auslegungsmonopols des EuGH von diesem zu entscheiden ist (vgl. VwGH vom 24.02.2022, Ra 2020/04/0187-11 bzw. VwGH 18.12.2020, Ra 2020/15/0059 unter Verweis auf VwGH 11.11.2020, Ro 2020/17/0010; VwGH 19.12.2000, 99/12/0286).

3. Ausgehend von dem, von der beschwerdeführenden Partei vorgebrachten verfahrensgegenständlichen Beschwerdegegenstand Recht auf Berichtigung der Geschlechtsidentität gemäß Art. 16 DSGVO kommen den, an den EuGH herangetragenen Vorlagefragen auch für die Behandlung dieses Verfahrens eine entscheidende Bedeutung zu. Dies betrifft zum einen die allgemeine unionsrechtliche Interpretation von Art. 16 DSGVO in Bezug auf Abänderungen des Geschlechtseintrages einer betroffenen Person und insbesondere die Vorlagefrage 2 und die etwaig daraus resultierende Beantwortung der Vorlagefrage 3 (vgl. Punkt 5 der Feststellungen).

Das Beschwerdeverfahren war daher spruchgemäß bis zur rechtskräftigen Entscheidung des EuGHs in der Rechtssache C-247/23 gemäß § 38 AVG auszusetzen.

Sobald eine rechtskräftige Entscheidung des EuGHs in der Rechtssache C-247/23 vorliegt, wird der Spruchpunkt dieses Bescheids von Amts wegen behoben.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

